

## **Satzung des Vereins „Sächsische Radiologische Gesellschaft e. V.“**

### **§ 1 Sitz, Name und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sächsische Radiologische Gesellschaft e.V.“ – in dieser Satzung im Folgenden auch als SRG e.V. bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 99 des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Verein fördert Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Radiologie, Radioonkologie, Nuklearmedizin und Strahlenschutz.

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - Förderung moderner diagnostischer und interventionell-therapeutischer Verfahren der Radiologie,
  - Beratung von Berufsgremien,
  - Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Freistaates Sachsen und der Kommunen sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens,
  - Unterstützung der Aus- und Weiterbildung aller Fach- und Ausbildungsgruppen in der Radiologie, insbesondere Mediziner, MTRA/RTA, Naturwissenschaftler und Medizintechniker,
  - Förderung und Durchsetzung der Optimierung des Strahlenschutzes und fachliche Unterstützung bei der Durchführung von Strahlenschutzkursen,
  - Zusammenarbeit mit der Deutschen Röntgengesellschaft e.V. (DRG), der Deutschen Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO) und der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin e.V. (DGN), sowie mit anderen radiologischen Fachgesellschaften,
  - Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen, die dem Vereinszweck dienen,
  - Förderung von wissenschaftlichen Projekten,
  - Pflege der Traditionen der Radiologie im Freistaat Sachsen,
  - Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der Fachgebiete Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin.

- (2) Mittel des SRG e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Mittel, die im Rahmen satzungsmäßiger Zwecke im Sinne des §14 der Satzung des SRG e.V. beantragt und bewilligt werden.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Den Mitgliedern werden Reisekosten sowie Ehrenamtsvergütungen oder Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins erstattet. Diese müssen vor Leistungserbringung per Vorstandsbeschluss bewilligt sein und per Beleg nachgewiesen werden. Erstattungen sind nur entsprechend der Vorschriften des Steuergesetzes einkommensteuerfrei zulässig.
- (4) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Aufhebung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Röntgengesellschaft, Gesellschaft für Medizinische Radiologie e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle auf dem Gebiet der Radiologie tätigen Ärzte, Naturwissenschaftler, Techniker und mittlere medizinische Fachkräfte sowie mit den Belangen der Radiologie befasste Personen werden, die das Anliegen dieser Gesellschaft bejahen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahrnehmen und mit Sachsen verbunden sind.

- (2) Der Verein besteht aus
  - a. Aktivmitgliedern,
  - b. Fördermitgliedern,
  - c. Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktivmitglieder sind natürliche Personen i. S. d. Abs. 1, die an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.
- (4) Fördermitglieder sind solche, die den Verein ideell, materiell und finanziell fördern ohne die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder inne zu haben.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Radiologie in Sachsen besondere Verdienste erworben hat.
- (6) Mitgliedsdaten werden im Auftrag des Vorstandes für das Mitgliederverzeichnis verwendet. Allen Mitgliedern werden ausschließlich berufliche Daten der Mitglieder des SRG e.V. zur Verfügung gestellt, sofern kein schriftlicher Widerspruch vorliegt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen des Vereins.
- (2) Die Frist für die Erklärung des Austrittes aus dem SRG e.V. beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

- (5) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall abschließend über den Ausschluss.
- (6) Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Dem Verein bleibt es vorbehalten, evtl. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Aktivmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Mitglieder im beruflichen Ruhestand sind Aktivmitglieder und vom Mitgliedsbetrag befreit.
- (5) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie müssen nicht Aktiv- oder Fördermitglieder des Vereins sein.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Rahmen der Jahrestagung statt. Hierzu werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Poststempel des Einladungsschreibens.
- (2) Die Frist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf 10 Kalendertage abgekürzt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Die Anträge in Bezug auf §9 Abs. 1 sind mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder eines dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragenden Viertels aller Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder dem Finanzvorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf,
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers,
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. §§ 5 und 6
  - Beschlussfassung über vereinsinterne Angelegenheiten,
  - Beschlussfassung über einzelne Rechtsgeschäfte oder einzelne Ausgaben, die den Verein im Einzelnen mit mehr als 10.000,00 EUR im Kalenderjahr belasten,
  - Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und satzungsmäße Angelegenheiten.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Aktivmitglied dies verlangt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit angenommen werden, wenn mehr als 50 % aller Aktivmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (5) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder – beschlussfähig.

- (6) Jedes Aktivmitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Aktivmitglied übertragen. Ein Aktivmitglied kann nicht mehr als 3 fremde Stimmen wahrnehmen.
- (7) Die Einzelheiten zur Wahl des Vorstandes bestimmt eine Wahlordnung (Anlage zur Satzung).
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach innen und außen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. Das Stimmrecht ist im Vorstand nicht übertragbar.
- (3) Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzende, 1. und 2. Stellvertreter, der Finanzvorstand und der Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt, wobei stets der Vorsitzende mitwirken muss.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach der bestätigten Wahlordnung gewählt. Die Wahl erfolgt ab 2017 für vier Jahre. Der Vorsitzende des Vereins muss Facharzt für das Fachgebiet Radiologie, Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sein.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Aktivmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen einer der Vorsitzende oder einer ein Stellvertreter sein muss.

- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (9) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000,00 EUR belasten, ist der Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein zwischen 1.000,00 EUR und 10.000,00 EUR belasten, ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes notwendig. Über Rechtsgeschäfte über 10.000,00 EUR entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Der Finanzvorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen (ab einem Betrag von 5.000,00 EUR) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Finanzvorstandes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (11) Die im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit anfallenden Kosten (Aufwandsentschädigung) trägt der Verein.
- (12) Der Vorstand kann bis zu drei zusätzliche Mitglieder des Vereins kooptieren, die ihn bei der Umsetzung der Vereinsziele unterstützen. Die Kooptierung endet mit der aktiven Zeit des kooptierenden Vorstandes.

## **§ 12 Haftungsbeschränkung**

- (1) Schadenersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadenersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Vorstand uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung des Abs. 1 gilt auch im Fall des Innenausgleiches zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

## **§ 13 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Der Verein kann jährlich Ehrenmitglieder benennen. Das Vorschlagsrecht besitzt jedes Mitglied.
- (2) Das Ehrenmitglied muss mit Sachsen verbunden sein und sich Verdienste um die Entwicklung der Radiologie in Sachsen erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf der Jahrestagung verliehen. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 Finanzielle Unterstützung/Förderung**

Auf Antrag eines Mitgliedes kann / können, wenn die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins erfüllt werden bzw. wurden:

- (1) Personen im Rahmen der Fortbildung/Weiterbildung/Hospitation finanziell unterstützt werden,
- (2) wissenschaftliche Projekte finanziell unterstützt werden,
- (3) herausragendes wissenschaftliches bzw. berufspolitisches Engagement prämiert werden,
- (4) Fort- und Weiterbildungen, die von Mitgliedern lokal organisiert werden, unterstützt werden,
- (5) MTRA/RTA bei Aktivitäten und Projekten im Sinne der Umsetzung der Vereinszwecke finanziell unterstützt werden,
- (6) ein Vortragspreis verliehen werden.

Die max. Fördersumme beträgt pro Jahr 5.000,00 €. Über Bewilligung und Umfang der Förderungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Finanzen des Vereins wird ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung ab 2017 für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Bei dem Kassenprüfer kann es sich auch um einen Steuerberater handeln. Er hat mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kasse zu prüfen, schriftlich zu bestätigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.



## **§ 16 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mehr als 50% der aller Aktivmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit bezüglich §16 Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung wurde nach Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2016 in Suhl bestätigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

## **Anlagen**

Wahlordnung